

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
vom 8. Juni 2007**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 6. Juni 2007 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 25) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**Artikel 1
Änderungen**

➤ **Inhalt**

V. Besondere Teile

§ 44 erhält die Bezeichnung

§ 44 Oberflächen- und Werkstofftechnik

§ 44a erhält die Bezeichnung

§ 44a Oberflächen- und Werkstofftechnik

➤ **§ 1 Geltungsbereich**

Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Studiengänge:

- Augenoptik
- Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen
- Chemie
- Elektronik/Technische Informatik
- Mikro- und Feinwerktechnik/Mechatronik
- Internationale Betriebswirtschaft
- Kunststofftechnik
- Allgemeiner Maschinenbau
- Optoelektronik
- Maschinenbau/Fertigungstechnik
- Oberflächen- und Werkstofftechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen

➤ **§ 2 Vorpraktikum Abs. 1**

Oberflächentechnik/Werkstoffkunde wird ersetzt durch

Oberflächen- und Werkstofftechnik

➤ **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

wird geändert in

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

Abs. 4 wird hinzugefügt

(4) Prüfungsabmeldungen sind bis 2 Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum möglich. § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

➤ **§ 12 Abs. 2 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Abs. 2 Satz 1 erhält den Zusatz:

(innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin).

- **§ 12 Abs. 3 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und für Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsabmeldung von Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

**III. Abschnitt
Diplomprüfung**

- **§ 30 Abs. 1 Diplomgrad und Diplomurkunde**

Oberflächentechnik/Werkstoffkunde wird ersetzt durch

Oberflächen- und Werkstofftechnik

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 8. Juni 2007

Professor Dr. Dr. Ekbert Hering
Rektor